



Musikschulreglement vom 3. Dezember 2008

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992
und § 30 der Gemeindeordnung vom 28. Mai 1997 auf Antrag des Gemeinderates,
beschliesst:

1 Trägerschaft und Zielsetzung

1.1 Trägerschaft

§ 1 Die Einwohnergemeinde Deitingen führt eine Musikschule.

1.2 Ziel

§ 2 ¹ Die Musikschule ermöglicht Kindern und Jugendlichen eine angemessene musikalische Ausbildung.

² Der Musikunterricht dient der geistigen und kulturellen Entwicklung der Jugend. Die Ausbildung ist grundsätzlich allen Kindern zugänglich, die sich für Musik und Bewegungslehre interessieren. Es handelt sich um eine Ergänzung zum obligatorischen Unterricht der Volksschule.

2 Musikunterricht

2.1 Unterrichtsangebot

§ 3 Über das Unterrichtsangebot entscheidet die Schulleitung, welche jährlich die Eltern darüber informiert.

2.2 Unterricht

§ 4 ¹ Instrumentalunterricht und Gesang wird in Einzellektionen erteilt. In Absprache mit den Musiklehrpersonen kann der Unterricht auch als Gruppenunterricht in Zweiergruppen erteilt werden.

² Die Rhythmik resp. die Musikalische Grundschole wird als Gruppenunterricht in Lektionen zu 45 Minuten in den obligatorischen Blockunterricht im Kindergarten und in der Schule integriert. Im 6-jährigen Kindergarten sowie in der 1. Und 2. Klasse ist der Unterricht obligatorisch und kostenlos.

³ Zur Förderung des Zusammenspiels und der Sozialkompetenz ist für Musikschüler ein Ensembleunterricht ohne zusätzliche Elternbeitrag anzubieten. Die Angebote des Ensembleunterrichts sind im Anhang II aufgelistet.

2.3 Unterrichtsdauer

§ 5 Der Unterricht dauert:

- | | |
|--|---|
| a) Einzelunterricht | 25 Minuten; |
| b) Erweiterter Einzelunterricht | 40 Minuten (in Absprache mit der Musiklehrperson) |
| c) Rhythmikunterricht und Musikalische Grundschole | 45 Minuten. |

2.4 Unterrichtsräume

§ 6 Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

3 Schüler, Eltern

3.1 Zulassung

§ 7 ¹ Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler der Volksschule und des Kindergartens.

² Für die Zulassung zum Unterricht ist je nach Instrument ein Mindestalter vorausgesetzt. Dieses wird durch die Schulleitung festgesetzt und publiziert.

³ Schüler, Studenten und Lehrlinge kommen in den Genuss des Gemeindetarifs bis zur Vollendung des 19. Altersjahres.

3.2 Auswärtige Schüler

§ 8 ¹ Kinder aus anderen Gemeinden, mit denen keine vertragliche Übereinkunft besteht, können den Unterricht an der Musikschule Deitingen besuchen. Der Beitrag wird nicht subventioniert.

² Kinder aus Deitingen können auf Antrag an die Schulleitung den Unterricht an einer anderen Musikschule besuchen, wenn das gewünschte Instrument an der Musikschule Deitingen nicht angeboten wird. Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen der Subventionen des eigenen Angebots an den Kosten.

3.3 Eintritt

§ 9 ¹ Instrumentalunterricht und Gesang sind freiwillig. Die auf den Beginn eines Schuljahres wiederkehrende Aufnahme in die Musikschule erfolgt einer schriftlichen Anmeldung vor dem Ende des vorangehenden Schuljahres.

² Neuzuziehende Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlauf eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Musiklehrpersonen zur Verfügung stehen.

³ Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schüler haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.

⁴ Die Anmeldefrist wird durch die Schulleitung festgelegt und in geeigneter Form publiziert.

3.4 Pflichten

§ 10 ¹ Angemeldete Musikschrler haben regelmssig den Musikunterricht zu besuchen, zu Hause gemss Empfehlung der Musiklehrpersonen zu uben und auch die notwendige Theorie zu lernen.

² Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschule ist, gemss den Anordnungen der Musiklehrpersonen, obligatorisch.

³ Die Eltern sorgen dafur, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

3.5 Elternbeitrag

§ 11 ¹ Fur den Musikunterricht ist ein festgelegter Elternbeitrag gemss Anhang I zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung der Einwohnergemeinde.

² Die Kompetenz zur Festlegung der Elternbeitrge erhalt der Gemeinderat. Diese sollen laut Empfehlung des Departements fur Bildung und Kultur rund 30 % der effektiven Kosten betragen.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Elternbeitrag fur die einzelnen Unterrichtsarten und regelt, in welchen Fallen ein Beitragsregulativ gewahrt werden kann.

⁴ Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule Deitingen, wird ein angemessener Familienrabatt gewahrt. Dies gilt fur Kinder aus demselben Haushalt.

⁵ Es besteht kein Anrecht auf Ruckerstattung des Elternbeitrages fur Lektionen, die wegen Verhinderung der Musiklehrpersonen oder Veranstaltungen der Schule ausgefallen sind.

3.6 Absenzen

§ 12 ¹ Vorhersehbare Absenzen sind den Musiklehrpersonen spatestens am Vortag des Unterrichts zu melden, unvorhergesehene Absenzen so schnell wie mglich.

² Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, due durch Musikschrler versaumten Lektionen nachzuholen.

³ Bei langerem Ausfall eines Musikschrlers, infolge Krankheit oder Unfall, kann die Schulleitung auf Antrag der Eltern eine Reduktion des Elternbeitrages gewahren.

3.7 Austritt

§ 13 ¹ Angemeldete Schlrer haben den Musikschulunterricht grundsatzlich whrend eines ganzen Schuljahres zu besuchen.

² Wegzuege sind de Schulleitung rechtzeitig zu melden.

³ Eltern, die den Austritt ihres Kindes wnschen, haben bei der Schulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rucksprache mit der betroffenen Musiklehrperson uber das Gesuch.

⁴ Bei Anmeldungsrückzug nach dem Ablauf der Anmeldefrist und bei bewilligtem Austrittsgesuch muss der Elternbeitrag voll, bei Wegzug anteilmässig entrichtet werden. Bereits bezahlte Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3.8 Mahnung und Ausschluss

§ 14 ¹ Wiederholte unbegründete Absenzen oder mangelnder Fleiss haben, nach ausdrücklicher Ermahnung durch die Musiklehrperson, den Ausschluss zur Folge.

² Ein Ausschluss wird auf Antrag der Musiklehrperson, nach vorausgegangener schriftlicher Orientierung der Eltern, durch die Schulleitung beschlossen. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

4 Musiklehrpersonen

4.1 Anstellung

§ 15 Musiklehrpersonen werden öffentlich rechtlich und nach der DGO der Einwohnergemeinde Deitingen und den kantonalen Bestimmungen durch die Schulleitung angestellt. Diese regelt die Dauer und die Auflösung des Anstellungsverhältnisses. Die Anzahl der Lektionen wird nicht garantiert. Sie richtet sich nach den eingegangenen Anmeldungen und allfälligen Lektionen aus dem Ensembleunterricht.

4.2 Besoldung

§ 16 Die Besoldung richtet sich nach den Vorgaben des Kantonalen Departements für Bildung und Kultur.

4.3 Einreichung

§ 17 Die vom Departement für Bildung und Kultur vorgenommene Einreichung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.

4.4 Teuerungszulage und 13. Monatslohn

§ 18 Den Musiklehrpersonen aller drei Besoldungsklassen werden die Teuerungszulage und das 13. Monatsgehalt nach den für das Staatspersonal geltenden Richtlinien entrichtet.

4.5 Gestaltung des Unterrichts

§ 19 ¹ Die Musiklehrperson erteilen den Unterricht nach zeitgemässen, musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

² Es ist ihre Pflicht, sich durch laufende Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen unterrichten zu lassen.

4.6 Elternkontakte

§ 20 ¹ Die Musiklehrperson beraten die Eltern und Kinder bei der Wahl und Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.

² Sie orientieren die Eltern an Elternabenden und/oder in persönlichen Gesprächen über die Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.

4.7 Pflichten

§ 21 ¹ Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Musikunterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

² Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schüler sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind auf Verlangen dem Musikschulleiter vorzulegen und laufend nachzuführen.

³ Nach zwei aufeinander folgenden Lektionen muss die Musiklehrperson eine 5-minütige Pause einplanen, welche aber nicht zusätzlich vergütet wird.

§ 22 ¹ Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der Musikschule wie Schülerkonzerte, Vortragsübungen (1 Anlass pro Jahr muss durchgeführt werden) usw. ohne besondere Entschädigung mitzuwirken.

² Die Teilnahme an den vom Musikschulleiter angeordneten Konferenzen ist ohne besondere Entschädigung obligatorisch.

4.8 Absenzen

§ 23 Absenzen der Musiklehrperson werden den betroffenen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig gemeldet. Kann eine Musiklehrperson aus persönlichen Gründen eine Lektion nicht erteilen, so ist die Lektion vor- oder nachzuholen.

4.9 Verschiebung von Lektionen

§ 24 Die Lektionen dürfen nur nach den vorhandenen Möglichkeiten der Schüler verschoben werden. Die Musikschulleiter muss informiert werden.

4.10 Ferien und Feiertage

- § 25 Die Ferien und Feiertage entsprechen denjenigen der Primarschule Deitingen. Lektionen, die auf Feiertage fallen, werden nicht vor- oder nachgeholt.

5 Instrumente und Lehrmittel

5.1 Leistungen der Eltern

- § 26 Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.

5.2 Leistungen der Schule

- § 27 ¹ Die Instrumente für die musikalische Grundschule und Verbrauchsmaterialien wie Notenhefte u.ä. werden von der Schule leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Schuleigene Instrumente und Materialien können bei der Schulleitung ausgeliehen werden. Dadurch verursachte Kosten (z.B. Stimmkosten für ein transportiertes Klavier) gehen voll zu Lasten der Benutzer.

6 Behörden und Leitung

6.1 Schulleitung

- § 28 Die Schulleitung übt im Auftrag der Gemeinde die Aufsicht über die Musikschule aus.

6.2 Leitung der Musikschule

- § 29 Die operative Führung der Musikschule wird durch den Musikschulleiter wahrgenommen. Der Musikschulleiter wird durch den Gemeinderat gewählt und ist der Schulleitung unterstellt.

6.3 Konferenz der Musiklehrpersonen

- § 30 ¹ Die Konferenz der Musikschullehrpersonen setzt sich aus allen gewählten Musiklehrpersonen zusammen. Sie wird vom Musikschulleiter einberufen und präsidiert (inkl. Protokoll und Präsenzliste).

² An den Konferenzen werden aktuelle Probleme besprochen, die fachliche Gestaltung der Musikschule, sowie administrative und organisatorische Fragen der Musikschule behandelt.

³ Das Ensembleangebot wird besprochen und anschliessend der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt.

6.4 Finanzielles

§ 31 Die Kosten für den Betrieb der Musikschule werden getragen durch:

- a) den Leistungen der Einwohnergemeinde und des Kantons;
- b) den festgelegten Elternbeiträgern;
- c) freiwillige Zuwendungen (z.B. Bürgergemeinde).

7 Rechtsmittel

7.1 Beschwerderecht

§ 32 ¹ Gegen Vergnügungen und Entscheide der Schulleitung aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

§ 33 ¹ Mit Inkrafttreten dieses Musikschulreglements sind alle widersprechende früheren Bestimmungen und Beschlüsse, insbesondere das Musikschulreglement vom 27. Mai 1998 aufgehoben.

² Dieses Musikschulreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. August 2009 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen
beschlossen am 3. Dezember 2008.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Frei

Marcel Thomann

2.7 Gebührentarif Musikschulen

1. Allgemeines

¹ Mehrwertsteuer

Die nachstehend genannten Gebühren fallen nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.

² Kompetenz

Soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, ist der Gemeinderat unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 für das Festlegen der Gebühren zuständig.

2. Rhythmik und Musikalische Grundschule (45 Minuten)

¹ Obligatorischer Unterricht Es wird kein Elternbeitrag erhoben.

² Freiwilliger Unterricht (im 5-jährigen Kindergarten) Fr. 110.00

3. Einzelunterricht

Elternbeitrag; brutto	25 Minuten	Fr.	650.00
	40 Minuten	Fr.	1'050.00
	2. Instrument (25 Minuten)	Fr.	700.00

4. Familienrabatt

Besucht mehr als ein Kind der gleichen Familie die freiwillige Musikschule, wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Rabatt von Fr. 120.00 gewährt.

5. Freiwillige Zuwendungen

Allfällige Beiträge zugunsten der Musikschule werden von den Elternbeiträgen gemäss Ziffer 2 und 3 in Abzug gebracht.

6. Beiträge der Einwohnergemeinde Deitingen

Diese richten sich nach dem Betragsregulativ der Einwohnergemeinde Deitingen und ist von den Berechtigten zu beantragen.

7. Genehmigung

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen beschlossen am 01.03.2017.

B. Eberhard, Gemeindepräsident
B. Stampfli, Gemeindeschreiberin

Anhang II zum Musikschulreglement vom 03. Dezember 2008
 (Deitingen, 03.12.2008)

1. Ensemble- und Gruppenangebote im Schuljahr 2017/2018

Ensemble	Entschädigte Jahreslektionen
Rhythmik	3
Musikalische Grundschule	5
Gemeinsam musizieren	1
Folkensemble	1.5

2. Zur Kenntnis

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen zur Kenntnis genommen
 am 01.03.2017.

B. Eberhard, Gemeindepräsident
 B. Stampfli, Gemeindeschreiberin